

**Kleine Anfrage****Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 07.09.2020****Ermittlungen gegen Kritische Plakatkunst in Hessen - Teil 2****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zu den Mitteln der politischen Auseinandersetzung, die in Deutschland seit einigen Jahren intensiver genutzt werden, gehört das sogenannte Adbusting. Dabei werden Werbekästen ohne Beschädigung durch passendes Werkzeug geöffnet und vorhandene Werbeplakate nicht ausgetauscht oder beschädigt, sondern eigene künstlerische Werke darüber gehangen und die Kästen wieder verschlossen. So wurden in Marburg etwa Werbeplakate für die Tabakindustrie kritisch umgewidmet, wie die Oberhessische Presse (16. Februar 2020) berichtete. Laut einer Meldung der FAZ ermittelt der Staatsschutz in Hessen, weil die Geflüchtetenpolitik der SPD auf bissige Art und Weise mit Plakaten kommentiert wurde (FAZ 28. April 2020). In Nordrhein-Westfalen soll wegen dieser Plakate sogar eine „Soko Adbusting“ eingerichtet worden sein.

Der Verfassungsrechtler Prof. F.-L. vertritt hingegen die Auffassung, dass diese Ermittlungspraxis „unverhältnismäßig“ ist, weil überhaupt keine Straftat erkennbar sei. In der taz (9. Juli 2020) sprach er kürzlich sogar von „Justizversagen“, da sogar Hausdurchsuchungen wegen veränderten Plakaten durchgeführt wurden. Siehe auch seinen Blog:

→ <https://verfassungsblog.de/adbusting-unbequem-aber-grundrechtlich-geschuetzt/>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. In welcher Form wird bei „Adbusting“ ermittelt? (Etwa Auswertung von DNA und Fingerabdrücken bzw. Hausdurchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung)

Die Ermittlungsmaßnahmen hängen von den Umständen des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab.

Frage 2. Welche Kosten wurden bisher für etwaige Ermittlungen verursacht?

Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Ermittlungsverfahren wegen „Adbusting“ werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Ermittlung der entstandenen Kosten würde eine händische Auswertung aller Ermittlungsakten erfordern, was nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

Frage 3. Wurden Strafanzeigen von Unternehmen der Außenwerbewirtschaft gestellt?

- a) Falls ja, wegen welchem Delikt? Bitte gehen Sie auch auf die vorliegenden Tatbestandsmerkmale für etwaige Straftaten ein.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kassel hat in einem Fall ein Unternehmen der Außenwerbewirtschaft Strafanzeige wegen Sachbeschädigung an einer Stadtplaninformationsanlage gestellt. Durch das unsachgemäße Öffnen der Anlage sollen im Bereich der Scheibe und der Türscharnieren Beschädigungen verursacht worden sein. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden.

Im Übrigen waren den Staatsanwaltschaften entsprechende Strafanzeigen nicht erinnerlich.

Frage 4. Teilt das Innenministerium folgende Rechtsauffassungen von Prof. F.-L.: „Solange man das Plakat nicht entwende und der Zustand also reversibel sei, liege nicht einmal eine Straftat vor“. „Adbusting fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit“?

- Frage 5. Teilt das Innenministerium die Auffassung, dass im Falle eines Diebstahls von Plakaten kein besonders schwerer Diebstahl im Sinne des § 243 StGB vorliegt?
a) Falls doch, bitte nennen Sie die Tatbestandsmerkmale.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine allgemeine strafrechtliche Bewertung des sogenannten „Adbustings“ ist nicht möglich. Vielmehr muss jeder Einzelfall für sich beurteilt werden. So kann das unsachgemäße Öffnen der Werbekästen zu Beschädigungen und somit ggf. zur Verwirklichung des Straftatbestands der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB führen. Darüber hinaus wird es im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung maßgeblich auf Art und Inhalt der im konkreten Einzelfall aufgehängten Plakate ankommen.

Sofern im Einzelfall eine Strafbarkeit wegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls (Stehlen einer Sache, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist) gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob die Tat sich auf eine geringwertige Sache im Sinne von § 243 Abs. 2 StGB bezieht. Wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht, ist ein besonders schwerer Fall des Diebstahls ausgeschlossen.

Wiesbaden, 26. Oktober 2020

Peter Beuth